



Anlage zu TOP 3.1

Verteilung Bundesmittel gemäß Ziffer 12 b) Beschluss Bundeskanzler mit Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7 April 2022 in Sachsen-Anhalt

05.05.2022



Vorgaben Bund/ Länder Beschluss 7. 4. 2022

- Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen im Jahr 2022 darüber hinaus mit insgesamt zwei Milliarden Euro bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine. Die Summe setzt sich zusammen aus:
 1. 500 Millionen Euro zur **Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft** der Geflüchteten aus der Ukraine.
 2. 500 Millionen Euro zur **Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten** angefallen sind.
 3. Einer Milliarde Euro als **Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder** im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine, etwa für die **Kinderbetreuung** und **Beschulung** sowie **Gesundheits- und Pflegekosten**.
- Über erhöhten Anteil Umsatzsteuer der Länder!
- Anfang November 2022 Revision 2022 und Regelung 2023



Umsetzung in Sachsen-Anhalt

1. 13 Mio. Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine. → Weiterleitung an Aufgabenträger KF und LK durch Leertitel im Landeshaushalt gesichert
 2. 13 Mio. Euro zur Abgeltung der Lebenshaltungskosten → u.a. anteilig zur Refinanzierung der Mehrbelastungen der Aufnahmekommunen nach dem AufnG LSA; **(Keine)** Kürzung Pauschale für das 1. Quartal 2022 v. 2.700 Euro auf 1.038 Euro aufgrund deutlicher Kritik KSpV und MI LSA am 03.05.2022 in AG Finanzen!)
 3. 26 Mio. Euro zur Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine für die Kinderbetreuung, Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten. → bisher keine direkte Beteiligung der Kommunen vorgesehen (Diskussion in AG Finanzen am 03.05.2022 → Gespräche zur Berücksichtigung Kita-Belastungen mit MS LSA.
- Ursprüngliche Deckelung globale Mehrausgabe auf 52 Mio. Euro (Höhe Bundesmittel) wurde um 9,5 Mio. Euro durch Landesmittel erhöht → 61,5 Mio. Euro
 - Außerplanmäßige Ausgaben, wenn Belastungen höher als 61,5 Mio. Euro (?) → Zustimmung Finanzausschuss Landtag

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Herr Minister Michael Richter
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Anlage zu TOP 4

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-02-01-01

Datum
02.02.2022

Als baldige Verwendung von Fördermitteln; Erhebung von Strafzinsen *Landeshaushaltsordnung und Verwaltungsvorschriften, § 44 LHO LSA*

Sehr geehrter Herr Minister Richter,

die seit 48 Jahren stattfindende Städtebauförderung stellt ein nicht mehr wegzudenkendes Instrument bei der Gestaltung des inneren Zusammenhalts der Kommunen dar (vgl. Beschluss des Deutschen Bundestags vom 17. Mai 2019, BT-Drs. 19/9917). Die aus der Städtebauförderung verwendeten Mittel haben maßgeblich zu der Attraktivität unserer Städte beigetragen, aber auch die kleineren Gemeinden Sachsen-Anhalts haben zunehmend von der Städtebauförderung partizipiert.

Seit Jahren werden die Erfolge der Städtebauförderung durch die Erhebung von Strafzinsen durch das Land Sachsen-Anhalt für die nicht alsbaldige Verwendung geschmälert. Diese Situation spitzt sich vor dem Hintergrund der Baukonjunktur, verminderten Personalkapazitäten und dem durch langwierige Vergabeverfahren geminderten Interesse an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen immer weiter zu. Die Corona-Pandemie hat die Schwierigkeiten beim öffentlichen Bauen weiter verschärft und führt u.a. zu überlangen Bau- und Planungszeiten.

Im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushaltsbegleitgesetz 2021 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt am 14.12.2021 den Beschluss gefasst, der Landesregierung den Auftrag zu erteilen, die Strafzinsen erst nach einem Ablauf von drei Jahren nach Verwendung der Mittel zu erheben (Lt-Drs. 8/534). Dies nehmen wir zum Anlass, noch einmal die Fakten zusammenzufassen und unsere langjährige Bitte nach einer Lösung in der Strafzinsproblematik zu verstärken.

Mittelverwendungsfrist

Unsere Mitglieder beklagen seit Jahren die kurze Mittelverwendungsfrist im Sinne der alsbaldigen Fördermittelverwendung nach 8.2.5 VV-LHO zu § 44 LHO. Hierin heißt es:

„Eine Zuwendung wird gemäß (§ 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 49a Abs. 4 VwVfG) alsbald verwendet, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen eingesetzt wird.“

Die immer weiter ansteigende Personalknappheit in den Bauplanungsämtern und die angespannte Situation in der Baubranche bedingen dringend eine Anpassung des Mittelverwendungszeitraums an aktuelle Gegebenheiten. Auch, wenn man den Hintergrund der Zweimonatsfrist betrachtet, dürfte dieser heute kaum noch zu halten sein. Hierzu wird häufig die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zum Merkmal „nicht alsbald“ in § 49a Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) angeführt, die das BVerwG seinerzeit für in einen Zweimonatszeitraum übersetzbar hielt (Beschluss vom 17.9.2003, Az. 8 B 123/03). Im Rahmen der investiven Förderungen dürfte bei Betrachtung der derzeitigen Marktlage in der Bauwirtschaft der Maßstab heute - fast 19 Jahre später - ein anderer sein als zur Entscheidung des BVerwG.

Sofern ferner auf die Ausnahmen des „Nichtvertretenmüssens“ rekuriert wird, geben wir zu bedenken, dass hier nach der Rechtsprechung der sachsen-anhaltischen Verwaltungsgerichtsbarkeit der zivilrechtliche Rahmen des § 276 Abs. 1 S. 1, § 278 S. 1 BGB Anwendung finden soll, wonach die Gemeinde sich das Handeln der beauftragten Baufirmen und sich daraus ergebende Verzögerungen zuzurechnen habe¹. Die vehemente Ahndung der verzögerten Mittelverwendung mit Strafzinsen hat zur Folge, dass die Gemeinden nicht mehr nur für offensichtlich eigenes Verschulden, sondern ebenso für das Fehlen geeigneten Fachpersonals und Lieferengpässen in der Bauwirtschaft Strafzinsen auferlegt werden. In der Folge können große investive Projekte zwangsläufig nur noch mit Strafzinsen kalkuliert werden, welche die kommunalen Haushalte langfristig belasten.

Ein weiterer kritischer Punkt ist, die erst sehr späte Übermittlung der Fördermittelbescheide (typischerweise zum Ende eines Kalenderjahres) für die laufenden Anträge der Kommunen, womit große Unsicherheiten bezüglich der Umsetzbarkeit beantragter Maßnahmen hervorgerufen werden.

Strafzinsen dem Grunde nach

Der zu kurz bemessene Mittelverwendungszeitraum könnte eine nebengeordnete Rolle einnehmen, sofern das Land die nicht alsbaldige Verwendung der Fördermittel nicht mit Zinsen bestrafen würde. Hierzu heißt es in 8.6 VV-LHO zu § 44 LHO:

„Wird die Zuwendung nicht innerhalb der in Nr. 8.2.5 genannten oder der beim Anschluss an das Abrufverfahren (vgl. Nr. 7.5) geltenden Frist zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nr. 8.2.5) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB festzusetzen.“

Hier muss in der Praxis der Zeitraum deutlich ausgeweitet werden.

¹ Vgl. Urteil des VG Magdeburg vom 10.09.2019, Az. 4 A 337/18

Strafzinsen der Höhe nach

Die Zinshöhe für Strafzinsen wird von Bund und Ländern nicht einheitlich im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung geregelt. Allerdings einigten sich Bund und Länder bei nicht fristgerechter Verwendung der Fördermittel durch das Land auf einen geringeren Zinssatz gegenüber dem Bund als das Land gemäß seiner 8.6 VV-LHO zu § 44 LHO von seinen Kommunen einfordert. Der Zinssatz zwischen Bund und Land bemisst sich dabei nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung, beträgt aber mindestens 0,1 Prozent jährlich.

In der überwiegenden Anzahl der Bundesländer findet das Erheben von Strafzinsen im Ermessen der jeweils zuständigen Behörde gar nicht statt. In Sachsen-Anhalt werden diese jedoch trotz prekärer Haushaltslage in den Gemeinden rigoros erhoben und verfolgt. Einer Erklärung dieses Missstandes bzw. Abhilfe lässt das Land bisher vermissen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 18.08.2021 einen Beschluss vom 08.07.2021 veröffentlicht, mit dem die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 v. H. ab dem Jahr 2014 für verfassungswidrig befunden wird. Die dort streitige Regelung des § 238 Abs. 1 AO ist mit der Regelung in § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG zu vergleichen, da die Zinshöhe in beiden Fällen deutlich über den am Kapitalmarkt zu erzielenden Zinsen liegt.

Der Bund hat in § 49a Abs. 3 Satz 1 seines VwVfG die Verzinsung von Gelderstattungsansprüchen variabel geregelt, und zwar in einem Umfang von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Das führt zu Schwankungen und zu Ergebnissen, die etwa im Jahr 2009 mit 6,62 % etwas über und im Jahr 2012 mit 5,12 % p.a. etwas unter dem fixen 6 Prozentwert des § 238 Abs. 1 AO liegen. Auch im Jahr 2018 liegt der sich bei Anwendung der variablen Regelung des § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG ergebende Zinssatz mit 4,12 % p.a. zwar unter dem steuerlichen Satz, aber auch nicht dramatisch davon entfernt. Nun steht mit dem Bund hinter § 238 Abs. 1 AO wie § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG jeweils derselbe Gesetzgeber. Bedeutsamer ist es deshalb, dass vor dem 01.01.2015 kein einziger Landesgesetzgeber sein VwVfG so fortentwickelt und angepasst hat, dass er das Zinsniveau aus § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG unterschreitet. Die Anfang 2010 wegen der Niedrigszinsphase beginnende und Ende 2014 endende Beobachtungs-, Überprüfungs- und Korrekturphase für den Gesetzgeber findet eine Bestätigung in der Staatspraxis, als es im Jahr 2015 erstmals zu einer Absenkung gesetzlicher Zinssätze mit Abschöpfungsfunktion im Bereich des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts gekommen ist. Der Freistaat Bayern hat sein VwVfG geändert und zwar mit Wirkung zum 01.06.2015 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015, Seite 157). Seither beträgt der Erstattungszinssatz in den vom bayerischen VwVfG erfassten Fällen 3 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz, aktuell also 2,12% p.a. Daran wird deutlich, dass ein heute handelnder Gesetzgeber Regelungen treffen würde, die jedenfalls aktuell um mehr als die Hälfte unter dem steuerlichen Zinssatz aus dem § 238 Abs. 1 AO liegen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein starrer hoher Zinssatz anders zu bewerten wäre als ein variabler hoher Zinssatz.

Auch die pandemiebedingten Personal- und Gewerbesteuerausfälle halten an, in der Folge mangelt es weiter an erforderlicher Liquidität und Personal, um Bau- und Sanierungsmaßnahmen umsetzen zu können. Die Anpassung des Mittelverwendungszeitraums und der Höhe der Strafzinsforderungen könnten zu einer entscheidenden Erleichterung in den Städten und Gemeinden führen, aber auch im Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle für die Erhebung von Strafzinsen im Land Sachsen-Anhalt erhebliche Personalressourcen freisetzen, denn allein die unzähligen Klageverfahren dürften auch dort die Kapazitäten belasten.

Gern würden wir die genaueren Umstände noch einmal in einem gemeinsamen Gespräch erörtern und mit Ihnen Möglichkeiten suchen, die Strafzinsproblematik für alle Beteiligten auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer



ENTWURF

Ehrenordnung für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Das Präsidium hat in seiner 200. Sitzung am 30.05.2022 folgende Ehrenordnung beschlossen:

Bürgermeister und ehrenamtliche Mandatsträger aus den Mitgliedsstädten, -gemeinden und -verbandsgemeinden des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA), die langjährig in einer ehrenamtlichen Funktion für den SGSA mitgewirkt haben oder mitwirken oder sich in anderer Weise um den Verband und die kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt verdient gemacht haben, werden nach den folgenden Grundsätzen geehrt.

Ebenso können Persönlichkeiten, die sich in ihrem Wirken für das Wohl und die Entwicklung der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände in Sachsen-Anhalt eingesetzt und verdient gemacht haben, geehrt werden.

I.

Das Präsidium entscheidet über die nachfolgenden Ehrungen. Die Zeiten der Mitgliedschaft und Amtszeiten werden addiert; Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.

1. Langjährige Mitarbeit in den Verbandsgremien

- 1.1 Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber erhalten
 - die Mitglieder des Präsidiums für eine 10-jährige Tätigkeit in dieser Funktion,
 - die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse für eine 12-jährige Tätigkeit in dieser Funktion,
 - die Vorsitzenden der Arbeitskreise für eine 15-jährige Tätigkeit in dieser Funktion,
 - die Mitglieder eines Kreisvorstands für eine 15-jährige Tätigkeit in dieser Funktion.
- 1.2 Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold erhalten Mitglieder des Präsidiums für eine 16-jährige Tätigkeit in dieser Funktion.
- 1.3 Die Große Ehrenurkunde mit Goldmünze erhalten Mitglieder des Präsidiums für jeweils 25-jährige Tätigkeit in dieser Funktion oder als Würdigung für herausragende Verdienste um den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.

2. Langjährige Tätigkeit als Bürgermeister

- 2.1 Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber erhalten (Ober-)Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsmitglieder nach einer Amtszeit von 12 Jahren.
- 2.2 Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold erhalten (Ober-)Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsmitglieder nach einer Amtszeit von 20 Jahren.

3. Persönlichkeiten außerhalb des SGSA

Die große Ehrenurkunde mit Goldmünze kann auch an Persönlichkeiten außerhalb des SGSA verliehen werden, die sich in ihrem Wirken um das Wohl und die Entwicklung der sachsen-anhaltischen Städte und Gemeinden verdient gemacht haben.

II.

Die Kreisverbände des SGSA entscheiden durch Beschluss des Kreisvorstands über die nachfolgenden Ehrungen. Über Ehrungen von Stadtratsmitgliedern der kreisfreien Städte gemäß Ziff. 2 entscheidet der jeweilige Oberbürgermeister. Die Ehrungen nimmt der Kreisverband bzw. die kreisfreie Stadt in eigener Verantwortung vor.

1. Eine Ehrenurkunde erhalten Mitglieder der Kreisvorstände, die sich in besonderer Art und Weise für den Kreisverband engagiert haben.
2. Mitglieder des Stadtrates, Gemeinderates, des Verbandsgemeinderates sowie Ortsbürgermeister, die sich in ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch eine Ehrenurkunde geehrt werden, wenn
 - a) sie sich 10, 15 und/oder 20 Jahre aktiv in kommunalen Vertretungen engagiert haben; hierbei bleiben Unterbrechungen der Mitgliedschaften in den Gemeinde-, Stadt-, Verbandsgemeinde- oder Ortschaftsräten unberücksichtigt und werden die Zeiten der Mitgliedschaften addiert,

oder

 - b) sie sich durch herausragende Leistungen im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben.
3. Geehrt werden können auch Mitglieder bzw. Vertreter von Verbandsmitgliedern in nachgeordneten gemeindlichen Einrichtungen oder Zweckverbänden. Es gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.

III.

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Ehrenordnung beziehen sich auf die weibliche und auf die männliche Sprachform gleichermaßen.

IV.

Die Ehrenordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 05.05.2015 außer Kraft.

Ehrenordnung des SGSA vom 05.05.2015	Ehrenordnung des SGSA vom 30.05.2022 <i>ENTWURF - Änderungen in roter Schriftfarbe</i>
Hauptverwaltungsbeamte, Beigeordnete und ehrenamtliche Mandatsträger aus den Mitgliedsstädten, -gemeinden und -verbandsgemeinden des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA), die langjährig in einer ehrenamtlichen Funktion für den SGSA mitgewirkt haben oder mitwirken oder sich in anderer Weise um den Verband und die kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt verdient gemacht haben, werden nach den Grundsätzen dieser Richtlinie geehrt.	Bürgermeister und ehrenamtliche Mandatsträger aus den Mitgliedsstädten, -gemeinden und -verbandsgemeinden des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA), die langjährig in einer ehrenamtlichen Funktion für den SGSA mitgewirkt haben oder mitwirken oder sich in anderer Weise um den Verband und die kommunale Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt verdient gemacht haben, werden nach den folgenden Grundsätzen geehrt.
Ebenso können geehrt werden Persönlichkeiten, die sich in ihrem Wirken für das Wohl und die Entwicklung der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände in Sachsen-Anhalt eingesetzt und verdient gemacht haben.	Ebenso können Persönlichkeiten, die sich in ihrem Wirken für das Wohl und die Entwicklung der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände in Sachsen-Anhalt eingesetzt und verdient gemacht haben, geehrt werden.
1. Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber erhalten Mitglieder des Präsidiums für jeweils 12jährige Tätigkeit in dieser Funktion. Mitglieder eines Kreisvorstands, die diese Funktion jeweils 20 Jahre innehaben, erhalten ebenfalls die Ehrennadel in Silber.	I. Das Präsidium entscheidet über die nachfolgenden Ehrungen. Die Zeiten der Mitgliedschaft und Amtszeiten werden addiert; Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. 1. Langjährige Mitarbeit in den Verbandsgremien 1.1 Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber erhalten - die Mitglieder des Präsidiums für eine 10-jährige Tätigkeit in dieser Funktion, - die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse für eine 12jährige Tätigkeit in dieser Funktion, - die Vorsitzenden der Arbeitskreise für eine 15-jährige Tätigkeit in dieser Funktion, - die Mitglieder eines Kreisvorstands für eine 15-jährige Tätigkeit in dieser Funktion.
2. Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold erhalten Mitglieder des Präsidiums für jeweils 20jährige Tätigkeit in dieser Funktion.	1.2 Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold erhalten Mitglieder des Präsidiums für eine 16-jährige Tätigkeit in dieser Funktion.
3. Die Große Ehrenurkunde mit Goldmünze erhalten Mitglieder des Präsidiums für jeweils 30jährige Tätigkeit in dieser Funktion oder als Würdigung für herausragende Verdienste um den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.	1.3 Die Große Ehrenurkunde mit Goldmünze erhalten Mitglieder des Präsidiums für jeweils 25-jährige Tätigkeit in dieser Funktion oder als Würdigung für herausragende Verdienste um den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.
	2. Langjährige Tätigkeit als Bürgermeister 2.1 Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber erhalten (Ober-)Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsmitglieder nach einer Amtszeit von 12 Jahren. 2.2 Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold erhalten (Ober-)Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsmitglieder nach einer Amtszeit von 20 Jahren.
4. Die Goldmünze kann auch an Persönlichkeiten außerhalb des SGSA, die sich in ihrem Wirken um das Wohl und die Entwicklung	3. Persönlichkeiten außerhalb des SGSA Die große Ehrenurkunde mit Goldmünze kann auch an Persönlichkeiten außerhalb des SGSA verliehen werden, die sich in ihrem Wirken

der sachsen-anhaltischen Städte und Gemeinden verdient gemacht haben, verliehen werden.	um das Wohl und die Entwicklung der sachsen-anhaltischen Städte und Gemeinden verdient gemacht haben.
5. Über Ehrungen nach Ziffern 1 - 4 dieser Richtlinie entscheidet das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt. Unterbrechungen der Mitgliedschaft im Präsidium oder im Kreisverband bleiben unberücksichtigt. Die Zeit der Mitgliedschaft wird zusammengerechnet.	
6. Eine Ehrenurkunde erhalten Mitglieder der Kreisvorstände, die sich in besonderer Art und Weise für den Kreisverband engagiert haben.	II. Die Kreisverbände des SGSA entscheiden durch Beschluss des Kreisvorstands über die nachfolgenden Ehrungen. Über Ehrungen von Stadtratsmitgliedern der kreisfreien Städte gemäß Ziff. 2 entscheidet der jeweilige Oberbürgermeister. Die Ehrungen nimmt der Kreisverband bzw. die kreisfreie Stadt in eigener Verantwortung vor.
7. Mitglieder des Gemeinderates oder Stadtrates einer Mitgliedsstadt, Mitgliedsgemeinde oder Mitgliedsverbandsgemeinde, die sich durch herausragende Leistungen im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch eine Ehrenurkunde geehrt werden, wenn	1. Eine Ehrenurkunde erhalten Mitglieder der Kreisvorstände, die sich in besonderer Art und Weise für den Kreisverband engagiert haben.
a. sie sich 15, 25 und/oder 40 Jahre aktiv in kommunalen Vertretungen engagiert haben; dabei bleiben Unterbrechungen der Mitgliedschaften in den Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderäten unberücksichtigt und die Zeiten der Mitgliedschaften werden zusammengerechnet oder b. sie sich durch herausragende Leistungen im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben.	2. Mitglieder des Stadtrates, Gemeinderates, des Verbandsgemeinderates sowie Ortsbürgermeister, die sich in ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch eine Ehrenurkunde geehrt werden, wenn
	a) sie sich 10, 15 und/oder 20 Jahre aktiv in kommunalen Vertretungen engagiert haben; hierbei bleiben Unterbrechungen der Mitgliedschaften in den Gemeinde-, Stadt-, Verbandsgemeinde- oder Ortschaftsräten unberücksichtigt und werden die Zeiten der Mitgliedschaften addiert, oder b) sie sich durch herausragende Leistungen im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit besonders verdient gemacht haben.
Geehrt werden können auch Mitglieder/Vertreter von Verbandsmitgliedern in nachgeordneten gemeindlichen Einrichtungen oder Zweckverbänden. Es gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.	3. Geehrt werden können auch Mitglieder bzw. Vertreter von Verbandsmitgliedern in nachgeordneten gemeindlichen Einrichtungen oder Zweckverbänden. Es gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.
8. Über die Ehrungen nach Ziff. 6 und 7*) entscheiden die Kreisverbände des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt durch Beschluss des Kreisvorstands. Die Ehrungen nimmt der Kreisverband in eigener Verantwortung vor.	III. Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Ehrenordnung beziehen sich auf die weibliche und auf die männliche Sprachform gleichermaßen.
*) Ziff. 7 findet auf Mitglieder der Stadträte der kreisfreien Städte entsprechende Anwendung. Über die Ehrung entscheidet der Oberbürgermeister.	IV. Die Ehrenordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 05.05.2015 außer Kraft.



Anlagen zu TOP 10

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf des Gesetzes zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 19. November 2019 beschlossenen

Entwurf des Gesetzes zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

nebst Begründung sowie einer Fotokopie des unterzeichneten Staatsvertrages mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 26.11.2019)

Entwurf

**Gesetz
zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.**

Artikel 1

(1) Dem vom 10. Oktober 2019 bis 28. Oktober 2019 unterzeichneten Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. LSA S. 478, 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. Oktober 2018 und 26. Oktober 2018 (GVBl. LSA 2019 S. 45, 46) enthält, wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Gemäß seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 tritt der Staatsvertrag am 1. Juni 2020 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

1. Zu Artikel 1

Artikel 1 dieses Gesetzes setzt den Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Landesrecht um. Auf die Begründung des Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages wird verwiesen.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**Dreiundzwanzigster Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages**

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 4a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen“.

b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 10a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

1. die Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und
2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und

3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.

§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.“

3. In § 8 Abs. 4 Nr. 4 werden folgende Wörter angefügt:

„sowie im Falle der Befreiung nach § 4a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt,“.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 5.

- d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 7“ ersetzt.

- e) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „§ 14 Absatz 9 Nr. 1 bis 8“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 bis 8“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.
- d) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 4 und 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 4, 5 und 6“ ersetzt und nach der Angabe „§ 4 Abs. 7,“ wird die Angabe „§ 4 a Abs. 4,“ eingefügt.
- e) Nach dem neuen Absatz 7 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679.“

- f) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Lan-

des Rundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über

1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,
3. sie betreffende Bankverbindungsdaten und
4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.“

g) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 9 und 9a werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 9 und 10.
- c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Elmau, den 25.10.2019 Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Elmau, den 25.10.2019 M. Söder

Für das Land Berlin:

Elmau, den 25.10.2019 Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 11.10.2019 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 11.10.2019 Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 10.10.2019 Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Elmau, den 25.10.2019 V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 28.10.2019 Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 11.10.2019 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 11.10.2019 Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Elmau,	den 25.10.2019	Malu Dreyer
--------	----------------	-------------

Für das Saarland:

Elmau,	den 25.10.2019	Tobias Hans
--------	----------------	-------------

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin,	den 11.10.2019	Michael Kretschmer
---------	----------------	--------------------

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin,	den 11.10.2019	Reiner Haseloff
---------	----------------	-----------------

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin,	den 11.10.2019	Daniel Günther
---------	----------------	----------------

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin,	den 11.10.2019	Bodo Ramelow
---------	----------------	--------------

**Begründung
zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur
Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 10. bis 28. Oktober 2019 den Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet. Durch Artikel 1 wird der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag geändert.

Mit der Änderung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erfolgt die notwendige Anpassung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 zur Befreiung von Nebenwohnungen von der Rundfunkbeitragspflicht (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018 - 1 BvR 1675/16). Darin führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass ein privater Beitragsschuldner zur Abschöpfung desselben Vorteils nicht mehrfach herangezogen werden darf. Daher dürfen Inhaber mehrerer selbst genutzter Wohnungen für die Möglichkeit privater Rundfunknutzung nicht mit mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden. Die bisherige Geltendmachung eines weiteren Rundfunkbeitrags für Nebenwohnungen verstößt laut dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegen den aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleiteten Grundsatz der Belastungsgleichheit.

Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Nach der derzeit geltenden Rechtslage wird der Zweitwohnungsinhaber für denselben Vorteil doppelt herangezogen. Der Vorteil ist personenbezogen in dem Sinne, dass es auf denjenigen Vorteil aus dem Rundfunkempfang ankommt, den die Beitragspflichtigen selbst und unmittelbar ziehen können [...]. Das Rundfunkangebot kann aber von einer Person auch in mehreren Wohnungen zur gleichen Zeit nur einmal genutzt werden. Das Innehaben weiterer Wohnungen erhöht den Vorteil der Möglichkeit zur privaten Rundfunknutzung nicht, und zwar unabhängig davon, wie viele Personen in den jeweiligen Wohnungen zusammenwohnen. Die Inhaberschaft einer Wohnung ist lediglich der gesetzliche Anknüpfungspunkt zur typisierenden Erfassung der dem Individuum grundsätzlich flächendeckend bereitgestellten Möglichkeit des privaten Rundfunkempfangs. Da der durch den Beitrag abgeschöpfte Vorteil nicht in einer Wertsteigerung der Wohnung liegt [...], erhöht sich der Vorteil der Möglichkeit des Rundfunkempfangs durch die Nutzung einer weiteren Wohnung nicht. Nach der derzeitigen Regelung ist mit der Heranziehung einer Person in der Erstwohnung der Vorteil abgeschöpft, und kommt insoweit eine erneute Heranziehung einer Zweitwohnung nicht in Betracht.“ (BVerfG, a.a.O., Rn. 107).

Neben den Anpassungen der Rundfunkbeitragspflicht wird mit dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Meldedatenabgleich als ein grundsätzlich periodisch durchzuführendes Kontrollverfahren gesetzlich verankert. Ein einmaliger Meldedatenabgleich wurde erstmals mit dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Rahmen der Umstellung der Rundfunkfinanzierung von der gerätebezogenen Rundfunkgebühr auf den wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag durchgeführt. Mit dem Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde eine nochmalige Durchführung des Meldedatenabgleichs vorgesehen. Der Meldedatenabgleich

wurde jeweils mit dem Ziel eingeführt, größtmögliche Beitragsgerechtigkeit zu erreichen und ein strukturelles Erhebungs- und Vollzugsdefizit zu vermeiden (vgl. hierzu Begründung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, S. 43 und Begründung zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, S. 25). Beim zweiten einmaligen Meldedatenabgleich sollte zudem die notwendige Datengrundlage geschaffen werden, auf der über die Wirksamkeit des Meldedatenabgleichs zur Erreichung langfristiger Beitragsgerechtigkeit entschieden werden kann.

Die bisher singulär erfolgten Meldedatenabgleiche wurden von der Rechtsprechung als geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen zur Vermeidung eines Vollzugsdefizits und zur Herstellung größerer Beitragsgerechtigkeit beurteilt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Übermittlung der Daten im Rahmen der beiden Meldedatenabgleiche als zulässiges Instrument anerkannt (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 109).

Die im Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag normierte Evaluierung hatte zum Ergebnis, dass die bisherige Übermittlung der Meldedaten (insbesondere bei Umzügen und Todesfällen) allein nicht ausreichend ist, um den Datenbestand der Rundfunkanstalten dauerhaft aktuell zu halten und somit den Zielen der Beitragsgerechtigkeit und der Vermeidung eines Erhebungs- und Vollzugsdefizits gerecht zu werden. Die Rechtsprechung hat bestätigt, dass die Sicherung der Aktualität des Datenbestands ein legitimer Zweck für die Durchführung eines Meldedatenabgleichs ist. Weniger beeinträchtigende Mittel, die ebenso weitreichende Aufklärung ermöglichen, sind nicht zu erkennen. Die Beeinträchtigungen für die Betroffenen sind zudem gering, so dass der Gesetzgeber den Gemeinwohlbelang, die Beitragsehrlichkeit durch Kontrollmöglichkeiten zu ergänzen, höher gewichten darf (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 20. November 2018, Vf. 1-VII-18).

Zur Einschätzung der durch den Meldedatenabgleich betroffenen datenschutzrechtlichen Belange wurde am 29. April 2019 eine Anhörung durchgeführt, bei der die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, deren betriebliche Datenschutzbeauftragte, die Rundfunkdatenschutzbeauftragten und die Datenschutzbeauftragten der Länder vertreten waren. Die vorgebrachten Positionen wurden bei der Ausgestaltung der Vorschrift zum Meldedatenabgleich einbezogen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Der Meldedatenabgleich erfolgt dann nicht, wenn der Datenbestand nach Prüfung durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hinreichend aktuell ist.

Der Dreiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthält zudem nähere Vorgaben zur Datenverarbeitung und zu Auskunftsansprüchen der Beitragszahler gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt. Diese Regelungen konkretisieren die bisher bestehenden Vorgaben im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72). Die erforderliche Anpassung gesetzlicher Regelungen an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung wurde bereits mit dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I. Begründung zu Artikel 1 - Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werden- den Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Durch die Einfügung von § 4 a als neuen Befreiungstatbestand von der Rundfunkbei- tragspflicht wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018 - 1 BvR 1675/16) umgesetzt.

Durch den Befreiungstatbestand in Absatz 1 wird sichergestellt, dass Inhaber mehre- rer Wohnungen für den gleichen Vorteil nicht mehrfach herangezogen werden. Die Befreiung erfolgt grundsätzlich personenbezogen. Auf Antrag wird die Person, die den Rundfunkbeitrag für ihre Hauptwohnung entrichtet, von ihrer Rundfunkbeitrags- pflicht für ihre Nebenwohnung(en) befreit. Entrichtet wird der Rundfunkbeitrag von derjenigen Person, auf deren Rechnung im Außenverhältnis die Rundfunkbeitrags- zahlungen an die zuständige Landesrundfunkanstalt erfolgen. Es kommt nicht darauf an, wer die Rundfunkbeiträge faktisch zahlt bzw. von wessen Bankkonto die Rund- funkbeiträge überwiesen oder abgebucht werden. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob im Innenverhältnis zwischen Wohnungsinhabern Ausgleichsansprüche beste- hen. Neben der Person, die die Rundfunkbeiträge für die Hauptwohnung entrichtet, wird auch der in einer gemeinsamen Wohnung lebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht für seine Nebenwoh- nung(en) befreit. Damit wird auf Tatbestandsseite festgelegt, dass die Möglichkeit der Befreiung auch für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner besteht. Insofern wird vom Gestaltungsspielraum im Bereich des Fördergebots des Art. 6 Abs. 1 GG Ge- brauch gemacht. Ferner wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es gerade im Fall der ehelichen oder eingetragenen Lebenspartnerschaft oftmals vom Zufall ab- hängt, welche von beiden Personen den Rundfunkbeitrag für die Haupt- oder Ne- benwohnung entrichtet. Satz 2 stellt klar, dass Gleiches wie in Satz 1 für den Fall gilt, dass der Antragsteller den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung jedoch für eine seiner Nebenwohnungen entrichtet.

Nach Absatz 2 erfolgt die Befreiung unbefristet. Wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird, beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Ab- satz 1 vorliegen. Wird der Antrag jedoch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, be- ginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

Nach Absatz 3 Satz 1 endet die Befreiung mit Ablauf des Monats, in dem die Vo- raussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich der Wohnstatus des Antragstellers ändert. Derartige Umstände sind nach Satz 2 vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen. Dies entspricht der Regelung in § 4 Abs. 5 Satz 3.

Absatz 4 regelt die Form des Antrags und die Anforderungen an den Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen. Die Nachweise nach den Nummern 1 und 2 sind obligatorisch zu erbringen. Mit der Vorlage eines melderechtlichen Nachweises nach Nummer 2 weisen Antragsteller nicht nur das Innehaben mehrerer Wohnungen nach, sondern auch, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- und die Nebenwohnung handelt. Als Nachweis hierfür kann auch ein Zweitwohnungssteuerbescheid vorgelegt werden, soweit sich hieraus alle erforderlichen Angaben ergeben. Nummer 3 sieht vor, dass auf Verlangen ein geeigneter behördlicher Nachweis zu erbringen ist, aus dem der Status der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht. Entsprechend der bisherigen Praxis (§ 6 Abs. 1 der Beitragssatzungen der Landesrundfunkanstalten) ist dieses Verlangen lediglich für den Einzelfall vorgesehen.

Der Verweis auf § 4 Abs. 7 Satz 2 macht deutlich, dass die Vorlage der Nachweise grundsätzlich in einfacher Kopie erfolgen kann; nur auf Verlangen ist das Original vorzulegen. Zugleich wird durch den Verweis auf § 4 Abs. 7 Satz 4 die erforderliche Rechtsgrundlage zur Erhebung der Daten etwaiger Mitbewohner beim Antragsteller geschaffen.

Zu Nummer 3

Die Änderung ergänzt die vom Beitragsschuldner nachzuweisenden Daten um Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung. Hierdurch wird klargestellt, dass diese Angaben im Rahmen eines Befreiungsverfahrens nach § 4 a verarbeitet werden dürfen; zugleich genügt die Änderung den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung nach einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des § 9 Abs. 1 Satz 2 beschränkt den Anwendungsbereich des Auskunftsrechts der zuständigen Landesrundfunkanstalt auf Inhaber von Betriebsstätten, die nicht dem nach § 11 Abs. 5 vorgesehenen Meldedatenabgleich unterliegen. Auch der Auskunftsanspruch im Falle von Wohnungseigentümergeinschaften gegenüber dem Verwalter gemäß Satz 3 entfällt. Diese sogenannte „Vermieter-“ bzw. „Verwalterauskunft“ ist aufgrund des in § 11 Abs. 5 vorgesehenen regelmäßigen Meldedatenabgleichs nicht mehr erforderlich, die Streichung erfolgt zur Wahrung datenschutzrechtlicher Belange. Der Meldedatenabgleich nach § 11 Abs. 5 betrifft lediglich Daten privater Personen. Das Auskunftsrecht der zuständigen Landesrundfunkanstalten bezüglich der tatsächlichen Inhaberschaft einer Betriebsstätte bleibt daher bestehen.

Zu Nummer 5

§ 10 a ermächtigt die zuständige Landesrundfunkanstalt dazu, rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert zu erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Mit der Einführung des § 35 a VwVfG hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten möglich ist. Der Bundesgesetzgeber sieht den Einsatz automatisierter Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten vor allem bei einfach

strukturierten Verfahren mit geringerem Aufwand als notwendig und sinnvoll an (BT-Drs. 18/8434, S. 122) und geht von einem gesteigerten Bedürfnis nach moderner Informationstechnik in diesem Bereich aus. Bei Verfahren im Bereich des Beitragseinzugs handelt es sich um geeignete Verfahren für eine vollständig automatisierte Bearbeitung. Die Grundlage der Bescheide sind in der Regel einfach strukturierte Sachverhalte, ohne dass ein Ermessen auszuüben ist.

Zu Nummer 6

Mit der Einfügung von § 11 Abs. 5 wird der bisher in § 14 Abs. 9 und 9 a singulär vorgesehene Meldedatenabgleich als ein grundsätzlich periodisch durchzuführendes Kontrollverfahren verankert. Nach der Regelung in Satz 1 übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert in standardisierter Form die aufgeführten Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt. Der Meldedatenabgleich nach Satz 1 ist ein verfassungsrechtlich zulässiges (vgl. insoweit u.a. BayVerfGH, Entscheidung vom 15. Mai 2014, Vf. 8-VII-12; Vf.24-VII-12; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10. September 2013, 4 ME 204/13; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. August 2013, OVG 11 S 23.13 BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2018, Rn. 109), weil tatsächlich geeignetes und mangels gleich geeigneter Alternativen notwendiges Instrument, welches den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ermöglicht, den für den Beitragseinzug notwendigen Datenbestand zu sichern. Der Meldedatenabgleich ist wesentlich dafür, insbesondere strukturelle Erhebungs- und Vollzugsdefizite im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Lastengleichheit zu beseitigen. Zudem wird dadurch eine Datenbasis geschaffen, auf der über die Wirksamkeit des Meldedatenabgleichs zur Erreichung von Beitragsgerechtigkeit und im Lichte des Datenschutzes entschieden werden kann. Zudem wird darauf geachtet, dass einerseits bezüglich der personenbezogenen Daten eine klare Zweckbindung gegeben (vgl. § 11 Abs. 5 Satz 1; § 11 Abs. 7 Satz 1) und andererseits stets Sorge getragen ist, dass die nicht erforderlichen Daten unverzüglich gelöscht werden (vgl. § 11 Abs. 5 Sätze 2 und 3; § 11 Abs. 7 Sätze 2 und 3). Nach den Sätzen 5 und 6 erfolgt ein Meldedatenabgleich dann nicht, wenn die KEF im Rahmen ihres Berichts nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Die Beurteilung der KEF erfolgt zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und Datenschutz. Es handelt sich dabei um eine Fachentscheidung der KEF anhand bestimmter Parameter, aus welchen sie Rückschlüsse auf die Notwendigkeit eines Meldedatenabgleichs zieht, wie z. B. der Entwicklung des Beitragsaufkommens, der Entwicklung der Anzahl der Wohnungen oder Erfahrungswerten aus vorangegangenen Meldedatenabgleichen.

Absatz 7 Sätze 5 bis 7 stellen klar, wie die Landesrundfunkanstalten ihren Informationspflichten gegenüber den Beitragsschuldnern über die zur Beitragserhebung erforderlichen Daten nachkommen. Diese Klarstellung entspricht der Wertung des Art. 23 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutz-Grundverordnung.

Mit Absatz 8 wird der Umfang des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs konkretisiert. Diese Konkretisierung erfolgt im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung. Bereits in der Begründung zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde dargelegt, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags und die damit einhergehende Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer Aufgabe erfolgt, die im öffentlichen Interesse liegt. Abwei-

chungen von den in der Datenschutz-Grundverordnung festgehaltenen Rechten und Pflichten sind nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutz-Grundverordnung zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele im allgemeinen öffentlichen Interesse möglich. Die vorgenommenen Regelungen stellen sicher, dass die Auskunftspflichten der Landesrundfunkanstalten das Ziel der Datenverarbeitung bzw. die Erfüllung des damit verfolgten öffentlichen Interesses nicht gefährden. Die Regelungen werden auch den Anforderungen des Art. 23 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung gerecht. § 11 enthält umfangreiche Vorgaben zum Umgang mit den erhaltenen Daten und deren Löschung.

Absatz 9 stellt klar, dass die Landesrundfunkanstalten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen müssen, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt. Die von den Landesrundfunkanstalten erhobenen Daten unterliegen gemäß § 11 Abs. 7 Satz 1 einer strengen Zweckbindung. Sie dürfen nur für die Erfüllung der ihr nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag obliegenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese strenge Zweckbindung ist also durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Zu Nummer 7

Die Streichung der Absätze 9 und 9 a in § 14 erfolgt im Zuge der Einführung des regelmäßigen Meldedatenabgleichs in § 11 Abs. 5. Durch die Neufassung des § 14 Abs. 9 wird verstetigt, dass die Landesrundfunkanstalten keine Adressen privater Personen ankaufen dürfen. Für den nicht-privaten Bereich bleibt der Ankauf von Adressdaten als Möglichkeit zur Sachverhaltsaufklärung für die Landesrundfunkanstalten auf Grundlage des § 11 Abs. 4 bestehen. Im nicht-privaten Bereich kann die Aktualität des Datenbestands nicht im Wege des Meldedatenabgleichs nach § 11 Abs. 5 sichergestellt werden, da mit diesem Instrument lediglich private Meldedaten übermittelt werden.

II. Begründung zu Artikel 2 - Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 2 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrags.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass der im vorstehenden Artikel 1 geänderte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden kann. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag behält durch diesen Staatsvertrag weiterhin seine Selbstständigkeit. Deshalb ist in Artikel 2 dieses Staatsvertrags eine gesonderte Kündigung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Staatsvertrags zum 1. Juni 2020. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag behält dann in der bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch diesen Staatsvertrag geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)

Eine Information von ARD, ZDF und Deutschlandradio

§ 1 Zweck des Rundfunkbeitrags

Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 34 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 112 des Medienstaatsvertrages.

§ 2 Rundfunkbeitrag im privaten Bereich

(1) Im privaten Bereich ist für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten.

(2) Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird jede Person vermutet, die

1. dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder
2. im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist.

(3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner entsprechend § 44 der Abgabenordnung. Die Landesrundfunkanstalt kann von einem anderen als dem bisher in Anspruch genommenen Beitragsschuldner für eine Wohnung für zurückliegende Zeiträume keinen oder nur einen ermäßigten Beitrag erheben, wenn dieser das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung oder Ermäßigung gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 im Zeitpunkt der Inanspruchnahme nachweist.

(4) Ein Rundfunkbeitrag ist nicht zu entrichten von Beitragsschuldern, die aufgrund Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen.

§ 3 Wohnung

(1) Wohnung ist unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume jede ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die

1. zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird und
2. durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohnung, betreten werden kann.

Nicht ortsfeste Raumeinheiten gelten als Wohnung, wenn sie Wohnungen im Sinne des Melderechts sind. Nicht als Wohnung gelten Bauten nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes.

(2) Nicht als Wohnung gelten Raumeinheiten in folgenden Betriebsstätten:

1. Raumeinheiten in Gemeinschaftsunterkünften, insbesondere Kasernen, Unterkünften für Asylbewerber, Internate,
2. Raumeinheiten, die der nicht dauerhaften heim- oder anstaltsmäßigen Unterbringung dienen, insbesondere in Behinderten- und Pflegeheimen,
3. Raumeinheiten mit vollstationärer Pflege in Alten- und Pflegeheimen, die durch Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches zur vollstationären Pflege zugelassen sind,
4. Raumeinheiten in Wohneinrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 1 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches für Menschen mit Behinderungen erbringen und hierzu mit dem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung geschlossen haben,
5. Patientenzimmer in Krankenhäusern und Hospizen,
6. Hafträume in Justizvollzugsanstalten und
7. Raumeinheiten, die der vorübergehenden Unterbringung in Beherbergungsstätten dienen, insbesondere Hotel- und Gästezimmer, Ferienwohnungen, Unterkünfte in Seminar- und Schulungszentren.

§ 4 Befreiungen von der Beitragspflicht, Ermäßigung

(1) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 werden auf Antrag folgende natürliche Personen befreit:

1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes,
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches,
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
5. nicht bei den Eltern wohnende Empfänger von
 - a.) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b.) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 114, 115 Nr. 2 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder
 - c.) Ausbildungsgeld nach den §§ 122 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches,
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes,
7. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches

des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften,

8. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird,
9. Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches in einer stationären Einrichtung nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches leben, und
10. taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Der Rundfunkbeitrag nach § 2 Abs. 1 wird auf Antrag für folgende natürliche Personen auf ein Drittel ermäßigt:

1. blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
2. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, und
3. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die dem Antragsteller gewährte Befreiung oder Ermäßigung erstreckt sich innerhalb der Wohnung

1. auf dessen Ehegatten,
2. auf den eingetragenen Lebenspartner,
3. auf Kinder des Antragstellers und der unter den Nummern 1 und 2 genannten Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und
4. auf die Wohnungsinhaber, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1 berücksichtigt worden sind.

(4) Die Dauer der Befreiung oder Ermäßigung richtet sich nach dem Gültigkeitszeitraum des Nachweises nach Absatz 7 Satz 2. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Gültigkeitszeitraum beginnt, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung oder Ermäßigung beantragt wird. War der Antragsteller aus demselben Befreiungsgrund nach Absatz 1 über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren von der Beitragspflicht befreit, so wird bei einem unmittelbar anschließenden, auf denselben Befreiungsgrund gestützten Folgeantrag vermutet, dass die Befreiungsvoraussetzungen über die Gültigkeitsdauer des diesem Antrag zugrunde liegenden Nachweises nach Absatz 7 Satz 2 hinaus für ein weiteres Jahr vorliegen. Ist der Nachweis nach Absatz 7 Satz 2 unbefristet, so kann die Befreiung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen.

(5) Wird der Bescheid nach Absatz 7 Satz 2 unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen, so endet die Befreiung oder Ermäßigung zum selben Zeitpunkt. Die Befreiung endet auch dann, wenn die nach Absatz 4 Satz 3 vermuteten Befreiungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 6 Satz 2 entfallen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(6) Unbeschadet der Beitragsbefreiung nach Absatz 1 hat die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn eine Sozialleistung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 10 in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. In den Fällen von Satz 1 gilt Absatz 4 entsprechend. In den Fällen von Satz 2 beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem der ablehnende Bescheid ergangen ist, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung beantragt wird; die Befreiung wird für die Dauer eines Jahres gewährt.

(7) Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers in Kopie oder durch den entsprechenden Bescheid in Kopie nachzuweisen; auf Verlangen ist die Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder der Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 10 1. Alternative genügt eine ärztliche Bescheinigung. Dabei sind auch die Namen der weiteren volljährigen Bewohner der Wohnung mitzuteilen.

§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetra-

gener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

1. die Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und
2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und
3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.

§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 5 Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich

(1) Im nicht privaten Bereich ist für jede Betriebsstätte von deren Inhaber (Beitrags-schuldner) ein Rundfunkbeitrag nach Maßgabe der folgenden Staffelung zu entrichten. Die Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrags bemisst sich nach der Zahl der neben dem Inhaber Beschäftigten und beträgt für eine Betriebsstätte

1. mit keinem oder bis acht Beschäftigten ein Drittel des Rundfunkbeitrags,
2. mit neun bis 19 Beschäftigten einen Rundfunkbeitrag,
3. mit 20 bis 49 Beschäftigten zwei Rundfunkbeiträge,
4. mit 50 bis 249 Beschäftigten fünf Rundfunkbeiträge,
5. mit 250 bis 499 Beschäftigten zehn Rundfunkbeiträge,
6. mit 500 bis 999 Beschäftigten 20 Rundfunkbeiträge,
7. mit 1.000 bis 4.999 Beschäftigten 40 Rundfunkbeiträge,
8. mit 5.000 bis 9.999 Beschäftigten 80 Rundfunkbeiträge,
9. mit 10.000 bis 19.999 Beschäftigten 120 Rundfunkbeiträge und
10. mit 20.000 oder mehr Beschäftigten 180 Rundfunkbeiträge.

(2) Unbeschadet der Beitragspflicht für Betriebsstätten nach Absatz 1 ist jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten vom

1. Inhaber einer Betriebsstätte für jedes darin befindliche Hotel- und Gästezimmer und für jede Ferienwohnung zur vorübergehenden entgeltlichen Beherbergung Dritter ab der zweiten Raumeinheit und
2. Inhaber eines Kraftfahrzeugs (Beitrags-schuldner) für jedes zugelassene Kraftfahrzeug, das zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird; auf den Umfang der Nutzung zu diesen Zwecken kommt es nicht an; Kraftfahrzeuge sind Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Omnibusse; ausgenommen sind Omnibusse, die für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden.

Ein Rundfunkbeitrag nach Satz 1 Nr. 2 ist nicht zu entrichten für jeweils ein Kraftfahrzeug für jede beitragspflichtige Betriebsstätte des Inhabers.

(3) Für jede Betriebsstätte folgender Einrichtungen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass höchstens ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten ist:

1. gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen,
 2. gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Aches Buch des Sozialgesetzbuches),
 3. gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime,
 4. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,
 5. öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, sowie Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz und
 6. Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz.
- Abgegolten ist damit auch die Beitragspflicht für auf die Einrichtung oder deren Rechtsträger zugelassene Kraftfahrzeuge, wenn sie ausschließlich für Zwecke der Einrichtung genutzt werden. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist der zuständigen Landesrundfunkanstalt auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Auf Antrag ist ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 und 2 insoweit nicht zu entrichten, als der Inhaber glaubhaft macht und auf Verlangen nachweist, dass die Betriebsstätte mindestens drei zusammenhängende volle Kalendermonate vorübergehend stillgelegt ist. Das Nähere regelt die Satzung nach § 9 Abs. 2.

(5) Ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 ist nicht zu entrichten für Betriebsstätten

1. die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind,
2. in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist oder
3. die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird.

(6) Ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 und 2 ist nicht zu entrichten von

1. den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, den Landesmedienanstalten oder den nach Landesrecht zugelassenen privaten Rundfunkveranstaltern oder -anbietern oder
2. diplomatischen Vertretungen (Botschaft, Konsulat) eines ausländischen Staates.

§ 6 Betriebsstätte, Beschäftigte

(1) Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte. Auf den Umfang der Nutzung zu den jeweiligen nicht privaten Zwecken sowie auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine steuerliche Veranlagung des Beitragsschuldners kommt es nicht an.

(2) Inhaber der Betriebsstätte ist die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird. Als Inhaber wird vermutet, wer für diese Betriebsstätte in einem Register, insbesondere Handels-, Gewerbe-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist. Inhaber eines Kraftfahrzeugs ist derjenige, auf den das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

(3) Als Betriebsstätte gilt auch jedes zu gewerblichen Zwecken genutzte Motorschiff.

(4) Beschäftigte sind alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden. Die Berechnung der Beschäftigtenanzahl erfolgt ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten, es sei denn, der Betriebsstätteninhaber teilt gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich mit, eine Berechnung unter Berücksichtigung der vorhandenen Teilzeitbeschäftigten zu wählen. In diesem Fall werden Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5, von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und von mehr als 30 Stunden mit 1,0 veranschlagt. Ergibt sich im Jahresdurchschnitt eine Beschäftigtenzahl mit Dezimalstellen, so ist abzurunden. Die Mitteilung der gewählten Berechnungsmethode hat bei der Anzeige nach § 8 Abs. 1 Satz 1, im Übrigen zusammen mit der Mitteilung der Beschäftigtenanzahl nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zu erfolgen. Die Berechnungsmethode kann nur einmal jährlich innerhalb der Frist und mit der Wirkung des § 8 Abs. 1 Satz 2 geändert werden. Eine Kombination der Berechnungsmethoden innerhalb des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ist unzulässig.

§ 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Zahlungsweise, Verjährung

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug innehat. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem es auf den Beitragsschuldner zugelassen wird.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben der Wohnung, der Betriebsstätte oder des Kraftfahrzeugs durch den Beitragsschuldner endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies der zuständigen Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zulassung auf den Beitragsschuldner endet.

(3) Der Rundfunkbeitrag ist monatlich geschuldet. Er ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten.

(4) Die Verjährung der Beitragsforderung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist unverzüglich schriftlich der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen (Anmeldung); entsprechendes gilt für jede Änderung der Daten nach Absatz 4 (Änderungsmeldung). Eine Änderung der Anzahl der im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Absatz 4 Nr. 7 ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres anzuzeigen; diese Änderung wirkt ab dem 1. April des jeweiligen Jahres.

(2) Das Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist der zuständigen Landesrundfunkanstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Abmeldung).

(3) Die Anzeige eines Beitragsschuldners für eine Wohnung, eine Betriebsstätte oder ein Kraftfahrzeug wirkt auch für weitere anzeigepflichtige Beitragsschuldner, sofern sich für die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug keine Änderung der Beitragspflicht ergibt.

(4) Bei der Anzeige hat der Beitragsschuldner der zuständigen Landesrundfunkanstalt folgende, im Einzelfall erforderliche Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Vor- und Familienname sowie frühere Namen, unter denen eine Anmeldung bestand,
2. Tag der Geburt,

3. Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift des Beitragsschuldners und seines gesetzlichen Vertreters,
4. gegenwärtige Anschrift jeder Betriebsstätte und jeder Wohnung, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, sowie im Falle der Befreiung nach § 4 a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt,
5. letzte der Landesrundfunkanstalt gemeldete Anschrift des Beitragsschuldners,
6. vollständige Bezeichnung des Inhabers der Betriebsstätte,
7. Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte,
8. Beitragsnummer,
9. Datum des Beginns des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
10. Zugehörigkeit zu den Branchen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1,
11. Anzahl der beitragspflichtigen Hotel- und Gästezimmer und Ferienwohnungen und
12. Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge.

(5) Bei der Abmeldung sind zusätzlich folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Datum des Endes des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
2. der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt und
3. die Beitragsnummer des für die neue Wohnung in Anspruch genommenen Beitragsschuldners.

§ 9 Auskunftsrecht, Satzungsermächtigung

(1) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann von jedem Beitragsschuldner oder von Personen oder Rechtsträgern, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Beitragsschuldner sind und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt haben, Auskunft über die in § 8 Abs. 4 genannten Daten verlangen. Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen. Die Landesrundfunkanstalt kann mit ihrem Auskunftsverlangen neben den in § 8 Abs. 4 und 5 genannten Daten im Einzelfall weitere Daten erheben, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist; § 11 Abs. 7 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt kann für die Tatsachen nach Satz 1 und die Daten nach Satz 3 Nachweise fordern. Der Anspruch auf Auskunft und Nachweise kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

(2) Die zuständige Landesrundfunkanstalt wird ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens

1. der Anzeigepflicht,
 2. zur Leistung des Rundfunkbeitrags, zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder zu deren Ermäßigung,
 3. der Erfüllung von Auskunfts- und Nachweispflichten,
 4. der Kontrolle der Beitragspflicht,
 5. der Erhebung von Zinsen, Kosten und Säumniszuschlägen und
 6. in den übrigen in diesem Staatsvertrag genannten Fällen
- durch Satzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde und ist in den amtlichen Verkündungsblättern der die Landesrundfunkanstalt tragenden Länder zu veröffentlichen. Die Satzungen der Landesrundfunkanstalten sollen übereinstimmen.

§ 10 Beitragsgläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung

(1) Das Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag steht der Landesrundfunkanstalt und in dem im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bestimmten Umfang dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF), dem Deutschlandradio sowie der Landesmedienanstalt zu, in deren Bereich sich die Wohnung oder die Betriebsstätte des Beitragsschuldners befindet oder das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

(2) Der Rundfunkbeitrag ist an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Die Landesrundfunkanstalt führt die Anteile, die dem ZDF, dem Deutschlandradio und der Landesmedienanstalt zustehen, an diese ab.

(3) Soweit ein Rundfunkbeitrag ohne rechtlichen Grund entrichtet wurde, kann derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, von der durch die Zahlung bereicherten Landesrundfunkanstalt die Erstattung des entrichteten Betrages fordern. Er trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast. Der Erstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

(4) Das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten tragen die auf sie entfallenden Anteile der Kosten des Beitragseinzugs und der nach Absatz 3 erstatteten Beträge.

(5) Rückständige Rundfunkbeiträge werden durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Festsetzungsbescheide können stattdessen auch von der Landesrundfunkanstalt im eigenen Namen erlassen werden, in deren Anstaltsbereich sich zur Zeit des Erlasses des Bescheides die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz (§ 17 der Zivilprozessordnung) des Beitragsschuldners befindet.

(6) Festsetzungsbescheide werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Beitragsschuldner, deren Wohnsitz oder Sitz in anderen Ländern liegt, können von der nach Absatz 5 zuständigen Landesrundfunk-

anstalt oder von der Landesrundfunkanstalt, in deren Bereich sich die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz des Beitragsschuldners befindet, unmittelbar an die dort zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.

(7) Jede Landesrundfunkanstalt nimmt die ihr nach diesem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch die im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten selbst wahr. Die Landesrundfunkanstalt ist ermächtigt, einzelne Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern auf Dritte zu übertragen und das Nähere durch die Satzung nach § 9 Abs. 2 zu regeln. Die Landesrundfunkanstalt kann eine Übertragung von Tätigkeiten auf Dritte nach Satz 2 ausschließen, die durch Erfolgshonorare oder auf Provisionsbasis vergütet werden.

§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Beauftragt die Landesrundfunkanstalt Dritte mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs oder der Ermittlung von Beitragsschuldnern, die der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, so gelten für die Verarbeitung der dafür erforderlichen Daten die zur Auftragsverarbeitung geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72).

(2) Beauftragen die Landesrundfunkanstalten eine Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern, ist dort unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Er arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diesen über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die für den behördlichen Datenschutzbeauftragten anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend.

(3) Die zuständige Landesrundfunkanstalt übermittelt von ihr gespeicherte personenbezogene Daten der Beitragsschuldner an andere Landesrundfunkanstalten auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Landesrundfunkanstalt beim Beitragseinzug erforderlich ist. Es ist aufzuzeichnen, an welche Stellen, wann und aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.

(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt verarbeitet für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, personenbezogene Daten bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis der betroffenen Person. Öffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind solche, die zur Übermittlung der Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder Betriebsstätten befugt sind. Dies sind insbesondere Meldebehörden, Handelsregister, Gewereregister und Grundbuchämter. Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung. Voraussetzung für die Erhebung der Daten nach Satz 1 ist, dass

1. eine vorherige Datenerhebung unmittelbar bei der betroffenen Person erfolglos war oder nicht möglich ist,
2. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei den Landesrundfunkanstalten gemeldeten Beitragsschuldner, und
3. sich die Daten auf Angaben beschränken, die der Anzeigepflicht nach § 8 unterliegen und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Verarbeitung hat.

Die Verarbeitung bei den Meldebehörden beschränkt sich auf die in § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Daten. Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach dem Bundesmeldegesetz oder den Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt. Die Daten betroffener Personen für die eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.

(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,

7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.

(6) Im nicht privaten Bereich verarbeitet die zuständige Landesrundfunkanstalt Telefonnummern und E-Mail-Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen ohne Kenntnis der betroffenen Person, um Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen.

(7) Die Landesrundfunkanstalt darf die in den Absätzen 4, 5 und 6 und in § 4 Abs. 7, § 4 a Abs. 4, § 8 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 1 genannten Daten und sonstige freiwillig übermittelte Daten nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben verarbeiten. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen. Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten. Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679.

(8) Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über

1. die in § 8 Abs. 4 genannten, die betreffenden personenbezogenen Daten,
2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4 a,
3. sie betreffende Bankverbindungsdaten und
4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.

(9) Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Beginn der Beitragspflicht entgegen § 8 Abs. 1 und 3 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
2. der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 nicht nachgekommen ist oder
3. den fälligen Rundfunkbeitrag länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt; sie ist vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.

(4) Daten über Ordnungswidrigkeiten sind von der Landesrundfunkanstalt unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zu löschen.

§ 13 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruht.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Jeder nach den Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als privater Rundfunkteilnehmer gemeldeten natürlichen Person obliegt es, ab dem 1. Januar 2012 der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen, soweit die Tatsachen zur Begründung oder zum Wegfall der Beitragspflicht oder zu einer Erhöhung oder Verringerung der Beitragsschuld führen.

(2) Jede nach den Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als nicht-privater Rundfunkteilnehmer gemeldete natürliche oder juristische Person ist ab dem 1. Januar 2012 auf Verlangen der zuständigen Landesrundfunkanstalt verpflichtet, ihr schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen.

(3) Soweit der Beitragsschuldner den Anforderungen von Absatz 1 oder 2 nicht nachgekommen ist, wird vermutet, dass jede nach den Bestimmungen des bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrages als

1. privater Rundfunkteilnehmer gemeldete Person nach Maßgabe von § 2 dieses Staatsvertrages oder
 2. nicht privater Rundfunkteilnehmer gemeldete natürliche oder juristische Person nach Maßgabe von § 6 dieses Staatsvertrages,
- unter der bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt geführten Anschrift ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages Beitragsschuldner nach den Bestimmungen dieses Staatsvertrages ist. Eine Abmeldung mit Wirkung für die Zukunft bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit der Beitragsschuldner den Anforderungen von Absatz 1 oder 2 nicht nachgekommen ist, wird vermutet, dass sich die Höhe des ab 1. Januar 2013 zu entrichtenden Rundfunkbeitrags nach der Höhe der bis zum 31. Dezember 2012 zu entrichtenden Rundfunkgebühr bemisst; mindestens ist ein Beitrag in Höhe eines Rundfunkbeitrags zu entrichten. Soweit der Beitragsschuldner bisher aufgrund der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages von der Rundfunkgebührenpflicht befreit war, wird vermutet, dass er mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß § 4 Abs. 2 ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu zahlen hat.

(5) Die Vermutungen nach Absatz 3 oder 4 können widerlegt werden. Auf Verlangen der Landesrundfunkanstalt sind die behaupteten Tatsachen nachzuweisen. Eine Erstattung bereits geleisteter Rundfunkbeiträge kann vom Beitragsschuldner nur bis zum 31. Dezember 2014 geltend gemacht werden.

(6) Die bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt für den Rundfunkgebühreneinzug gespeicherten Daten und Daten nach Absatz 1 und 2 dürfen von den Landesrundfunkanstalten in dem nach diesem Staatsvertrag erforderlichen und zulässigen Umfang verarbeitet und genutzt werden. Die erteilten Lastschrift- oder Einzugsermächtigungen sowie Mandate bleiben für den Einzug der Rundfunkbeiträge bestehen.

(7) Bestandskräftige Rundfunkgebührenbefreiungsbescheide nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 bis 11 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit als Rundfunkbeitragsbefreiungen nach § 4 Abs. 1.

(8) Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 5 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages endet zum 31. Dezember 2012. Soweit Einrichtungen nach § 5 Abs. 3 bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 5 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages befreit waren, gilt für deren Betriebsstätten der Nachweis nach § 5 Abs. 3 Satz 3 als erbracht.

(9) Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen.

(10) Die Vorschriften des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bleiben auf Sachverhalte anwendbar, nach denen bis zum 31. Dezember 2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet oder erstattet wurden.

§ 15 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der Vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2020 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Lieferkonzept – Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörde an die Landesrundfunkanstalten 2022

Lieferkonzept – Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörde an die Landesrundfunkanstalten

Lieferkonzept

Lieferkonzept – Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörde an die Landesrundfunkanstalten 2022

Dokumenteninformationen

Dies ist die gültige Version des auf Seite 1 beschriebenen Dokumentes. Ausgedruckte Versionen unterliegen nicht dem Änderungsdienst und dienen daher nur als Informationsexemplar.

Historie

Version	Datum	Beschreibung	Bearbeiter*in
0.1	04.02.2021	Initiale Version	Dietmar Klewinghaus
0.2	19.03.2021	Überarbeitung nach Klärung offener Punkte	Dietmar Klewinghaus
0.3	26.04.2021	Festlegung Lieferaufteilung	Sabine Jakab, Dietmar Klewinghaus
0.4	03.05.2021	Fertig für Review	Dietmar Klewinghaus
0.5	11.05.2021	Fertig für Follow-up	Dietmar Klewinghaus
1.0	20.05.2021	Freigabe Benutzervertretung	Valeska Hause

Kenntnisnahme

Funktion / Org.einheit	Name (nur bei einzelnen Personen ausfüllen)
Projekt MDA2022	Ingo Grünwald, Jennifer Lindner

Verantwortliche

Rolle	Funktion / Org.einheit	Name
Autor*in	O4AT	Dietmar Klewinghaus
Owner	MDA2022	Ingo Grünwald, Jennifer Lindner
Freigeber*in	Benutzervertretung	Valeska Hause

© Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder sonstige Verwendung, auch auszugsweise, nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Zentralen Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Lieferkonzept – Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörde an die Landesrundfunkanstalten 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Gesetzliche Grundlage.....	4
3	Stichtag	5
4	Rahmenbedingungen	5
4.1	Datenabzug und Nachricht.....	6
4.2	Paketierung	6
5	Sender der Daten und Datenempfänger	6
6	Kommunikation mit dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio im Zusammenhang mit der Übermittlung von Meldedaten.....	7
7	Bestandsdatenübermittlung	7
7.1	Datenvolumen	7
8	Übermittlungszeiträume	8
8.1	Festlegung der Pilotgemeinden	9
9	Rückmeldung zum Übermittlungszeitraum.....	10
10	Änderung der Termine zur Datenübermittlung aufgrund von Gemeindestrukturänderungen.....	10
11	Wechsel des Fachverfahrens.....	10
12	Technische Schwierigkeiten.....	11
13	Termine für Nachlieferungen.....	11
14	Quittierung und RTS	11
15	Löschung	12
16	Anlagen.....	12

Lieferkonzept – Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörde an die Landesrundfunkanstalten 2022

1 Einleitung

Seit 2013 wurden zwei Bestandsdatenübermittlungen der Meldedaten volljähriger Einwohner an die Landesrundfunkanstalten durchgeführt.

Im Jahr 2020 wurde die gesetzliche Grundlage für weitere Bestandsdatenübermittlungen geschaffen. Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes und Herstellung größerer Beitragsgerechtigkeit übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre, beginnend ab dem Jahr 2022, Meldedaten volljähriger Einwohner an die Landesrundfunkanstalten. Erachtet die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) den Datenbestand für hinreichend aktuell, wird eine Bestandsdatenübermittlung ausgesetzt.

Dieses Dokument beinhaltet die Rahmeninformationen für die Bestandsdatenübermittlung im Jahr 2022.

2 Gesetzliche Grundlage

Mit dem 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV) wurde der Meldedatenabgleich als grundsätzlich periodisch durchzuführendes Kontrollverfahren gesetzlich verankert.

Ein einmaliger Meldedatenabgleich wurde erstmals mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Rahmen der Umstellung der Rundfunkfinanzierung von der gerätebezogenen Rundfunkgebühr auf den wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag durchgeführt. Mit dem 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde eine nochmalige Durchführung des Meldedatenabgleichs festgelegt. Der Meldedatenabgleich wurde mit dem Ziel eingeführt, größtmögliche Beitragsgerechtigkeit zu erreichen.

Die bisher singulär erfolgten Meldedatenabgleiche wurden von der Rechtsprechung als geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen zur Vermeidung eines Vollzugsdefizits und zur Herstellung größerer Beitragsgerechtigkeit beurteilt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Übermittlung der Daten im Rahmen der beiden Meldedatenabgleiche als zulässiges Instrument anerkannt.

Mit dem am 01.06.2020 in Kraft getretenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) wurde die gesetzliche Grundlage für Meldedatenabgleiche in § 11 Absatz 5 eingefügt:

„Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,

Lieferkonzept – Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörde an die Landesrundfunkanstalten 2022

6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.“

Der Zentrale Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist beauftragte Stelle der Landesrundfunkanstalten für den Beitragseinzug und der damit einhergehenden Datenverarbeitung (s. §10 Abs. 7 RBStV). Dies gilt auch für Erhalt und Verarbeitung der Bestandsdatenlieferung der Einwohnermeldebehörden gemäß §11 Abs. 5 RBStV.

Im Nachfolgenden wird zur besseren Lesbarkeit nur noch vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio gesprochen und nicht von den „Landesrundfunkanstalten oder ihrer beauftragten Stelle“.

3 Stichtag

Bei der Festlegung eines geeigneten Datums für einen Bestandsdatenabzug wurde nach Gesprächen mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachverfahrensherstellern und dem Arbeitskreis der Clearingstellenbetreiber als Stichtag für den Bestandsdatenabzug der 06.11.2022, 0:00 Uhr vorgeschlagen.

Es erfolgt eine Kenntnisnahme und Beschlussfassung zum Lieferkonzept zur Bestandsdatenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten 2022 durch den Arbeitskreis I der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder.

4 Rahmenbedingungen

Für das Verfahren der Datenübermittlung von den Meldebehörden an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio wird das Datenaustauschformat OSCI-XMeld angewandt und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport genutzt.

Lieferkonzept – Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörde an die Landesrundfunkanstalten 2022

Die Regelungen zu Datenübermittlungen sind in Abschnitt IV.8 der OSCI-XMeld-Spezifikation „Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten“¹ beschrieben.

4.1 Datenabzug und Nachricht

Am festgelegten Stichtag sind die Einwohnermeldedaten aller zum Stichtag volljährigen Personen entsprechend der Aufstellung in § 11 Abs. 5 RBStV für eine Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten von den Einwohnermeldebehörden abzuziehen. Gemäß § 11 Abs. 4 RBStV erfolgt für eine Person, zu der eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, keine Übermittlung.

Die abgezogenen Daten werden von den Meldebehörden eingefroren.

Als Ereigniszeitpunkt wird in der Nachricht 1499 der Zeitpunkt des Abzugs – **06.11.2022 00:00:00 Uhr** – eingetragen. Siehe hierzu auch die Regelungen in der Version 2.4.5 der OSCI-XMeld-Spezifikation im Abschnitt „II.5.1.4.2 Datenabzug“.

Die Meldebehörden sind verpflichtet, durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Datenabzug zu dem im Lieferkonzept festgelegten Zeitpunkt bzw. Zeitraum erfolgt².

4.2 Paketierung

Die Bestandsdatenübermittlungen der Meldebehörden erfolgen in Lieferungen von 1 bis n Paketen je Gemeinde mit jeweils maximal 2000 Datensätzen³.

5 Sender der Daten und Datenempfänger

Sender sind die örtlichen Meldebehörden. Dabei muss für jeden Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) eine eigene Lieferung erfolgen.

Datenempfänger sind die Landesrundfunkanstalten, repräsentiert durch den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, der im DVDV mit der Behördenkennung dbs:490010020000 eingetragen ist.

¹ Siehe Version 2.4.5 (Fassung vom 31.01.2021, gültig ab 01.11.2021)

https://www1.osci.de/meldewesen/xmeld/xmeld_2_4_5-22848

² Siehe hierzu auch OSCI XMeld-Abschnitt II.5.1.4.2 Datenabzug

³ Siehe OSCI-XMeld-Abschnitt IV. 8.4.4.2 Bestandsdaten und Quittierung

Lieferkonzept – Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörde an die Landesrundfunkanstalten 2022

6 Kommunikation mit dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio im Zusammenhang mit der Übermittlung von Meldedaten

Im Zusammenhang mit der Bestandsdatenlieferung ist die Kommunikation mit dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ausschließlich per E-Mail an die Adresse xmeld@beitragsservice.de zu richten.

7 Bestandsdatenübermittlung

Für die Bestandsdatenübermittlung der Meldedaten von volljährigen Personen wird davon ausgegangen, dass rund 72,9 Mio. Datensätze zu übermitteln sind.

Die erhaltenen Meldesätze werden gegen den vorhandenen Datenbestand der Beitragskontoinhaber des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio abgeglichen. Ist keine Zuordnung eines Meldesatzes zu einem existierenden Beitragszahler möglich, wird geprüft, ob für die Person eine Klärung der Rundfunkbeitragspflicht eingeleitet werden muss.

7.1 Datenvolumen

Folgende Annahmen wurden für die Menge der zu erwartenden Datenlieferungen getroffen:

01	Schleswig-Holstein	2,5	Mio. Personendatensätze
02	Freie und Hansestadt Hamburg	1,6	Mio. Personendatensätze
03	Niedersachsen	7,0	Mio. Personendatensätze
04	Freie Hansestadt Bremen	0,6	Mio. Personendatensätze
05	Nordrhein-Westfalen	15,7	Mio. Personendatensätze
06	Hessen	5,5	Mio. Personendatensätze
07	Rheinland-Pfalz	3,6	Mio. Personendatensätze
08	Baden-Württemberg	9,7	Mio. Personendatensätze
09	Bayern	11,5	Mio. Personendatensätze
10	Saarland	0,9	Mio. Personendatensätze
11	Berlin	3,2	Mio. Personendatensätze
12	Brandenburg	2,2	Mio. Personendatensätze
13	Mecklenburg-Vorpommern	1,4	Mio. Personendatensätze
14	Sachsen	3,6	Mio. Personendatensätze
15	Sachsen-Anhalt	2,0	Mio. Personendatensätze
16	Thüringen	1,9	Mio. Personendatensätze
	Gesamt	72,9	Mio. Personendatensätze

Lieferkonzept – Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörde an die Landesrundfunkanstalten 2022

Diesem Mengengerüst liegen jeweils gerundete Werte aller volljährigen Personen in Deutschland zugrunde.⁴

Des Weiteren ist mit zusätzlichen Personendatensätzen je Bundesland zu rechnen, da das Innehaben einer Nebenwohnung, sofern diese sich nicht im selben Zuständigkeitsbereich wie die Hauptwohnung befindet, zur Übermittlung eines weiteren Personendatensatzes führt.

8 Übermittlungszeiträume

Damit alle Datensätze innerhalb des vorgegebenen Zeitraums übermittelt werden können, wurde festgelegt, welches Bundesland an welchem Tag die Daten übermittelt.

Für Bundesländer, deren Lieferzeitraum mehr als einen Tag beträgt, wurde zusätzlich festgelegt, welche Gemeinde (AGS) an welchem Tag die Daten übermitteln soll. Dies erfolgt unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen Lastverteilung über alle Tage hinweg. Dabei soll die Menge von 4,0 Mio. Datensätzen nicht überschritten werden.

Die Festlegungen des Lieferdatums in einem Bundesland sind der nachstehenden Tabelle, bzw. in den Ländern, in denen mehr als 4 Mio. Datensätze volljähriger Einwohner erwartet werden, zusätzlich der jeweiligen Anlage für das Bundesland mit genauer Zuweisung des Liefertages je Gemeinde zu entnehmen.

Außerdem wurden 31 Gemeinden ausgewählt, die als „Pilotgemeinden“ über möglichst alle Länder und Fachverfahren verteilt direkt am ersten Tag nach Bestandsdatenabzug die Bestandsdaten übermitteln (siehe Tabelle unter Kapitel 8.1).

Bundesland	Erwartete Datensätze in Mio.	Übermittlungsdatum bzw. -zeitraum
01 Schleswig Holstein	2,5	28.11.2022
02 Freie und Hansestadt Hamburg	1,6	06.12.2022
03 Niedersachsen	7,0	15.11.2022 – 16.11.2022
04 Freie Hansestadt Bremen	0,6	14.11.2022
05 Nordrhein-Westfalen	15,7	21.11.2022 – 25.11.2022
06 Hessen	5,5	17.11.2022 – 18.11.2022
07 Rheinland-Pfalz	3,6	07.12.2022
08 Baden Württemberg	9,7	09.11.2022 – 11.11.2022
09 Bayern	11,5	29.11.2022 – 02.12.2022
10 Saarland	0,9	14.11.2022
11 Berlin	3,2	08.12.2022
12 Brandenburg	2,2	14.11.2022
13 Mecklenburg-Vorpommern	1,4	28.11.2022

⁴ Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsstand 31.12.2019

Lieferkonzept – Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörde an die Landesrundfunkanstalten 2022

14 Sachsen	3,6	05.12.2022
15 Sachsen-Anhalt	2,0	18.11.2022
16 Thüringen	1,9	06.12.2022

8.1 Festlegung der Pilotgemeinden

Nachstehend sind die Gemeinden aufgeführt, die als „Pilotgemeinden“ bereits am 07.11.2022 die abgezogenen Bestandsdaten liefern.

Durch die Lieferung direkt zu Beginn des Lieferzeitraums soll in gleicher Weise, wie bei der Bestandsdatenübermittlung des Zensus getestet und gewährleistet werden, dass systematische Fehler in den Fachverfahren direkt am ersten Tag erkannt werden. Die Verfahrenshersteller AKDB, HSH, ekomm21 und Komm.ONE unterstützen diese Vorgehensweise.

Verfahrenshersteller	Bundesland	AGS	Gemeinde
HSH	Nordrhein-Westfalen	05513000	Gelsenkirchen
ekomm21	Hessen	06633003	Baunatal
HSH	Baden-Württemberg	08136088	Aalen
HSH	Bayern	09562000	Erlangen
HSH	Brandenburg	12052000	Cottbus
HSH	Hessen	06631009	Fulda
HSH	Mecklenburg-Vorpommern	13004000	Schwerin
HSH	Niedersachsen	03102000	Salzgitter
HSH	Nordrhein-Westfalen	05170024	Moers
HSH	Rheinland-Pfalz	07232201	Arzfeld
HSH	Saarland	10045114	Homburg
HSH	Sachsen	14523320	Plauen
HSH	Sachsen-Anhalt	15001000	Dessau-Roßlau
HSH	Schleswig-Holstein	01001000	Flensburg
HSH	Thüringen	16053000	Jena
HSH	Bayern	09371151	Sulzbach-Rosenberg
HSH	Hessen	06413000	Offenbach a. M.
HSH	Mecklenburg-Vorpommern	13076090	Ludwigslust
HSH	Niedersachsen	03151009	Gifhorn
HSH	Nordrhein-Westfalen	05316000	Leverkusen
HSH	Sachsen	14522180	Freiberg
Komme.ONE	Baden-Württemberg	08115001	Aidlingen
AKDB	Schleswig-Holstein	01056039	Pinneberg
AKDB	Niedersachsen	03456001	Bad Bentheim
AKDB	Nordrhein-Westfalen	05766012	Barntrup
AKDB	Hessen	06414000	Wiesbaden
AKDB	Bayern	09179121	Fürstfeldbruck
AKDB	Saarland	10045116	Mandelbachtal

Lieferkonzept – Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörde an die Landesrundfunkanstalten 2022

AKDB	Sachsen	14524330	Zwickau
AKDB	Sachsen-Anhalt	15086080	Jerichow
AKDB	Thüringen	16069024	Hildburghausen

9 Rückmeldung zum Übermittlungszeitraum

Sobald eine Meldebehörde, ein Hersteller von Meldesoftware, ein Clearingstellenbetreiber oder ein Rechenzentrum erkennt, dass das zugeordnete Zeitfenster nicht genutzt werden kann, wird umgehend ein Hinweis an das E-Mail-Postfach xmeld@beitragsservice.de benötigt, damit eine Neuabstimmung des Liefertermins erfolgen kann.

10 Änderung der Termine zur Datenübermittlung aufgrund von Gemeindestrukturänderungen

Fällt der Zeitpunkt einer Gemeindeteilung oder –zusammenlegung in den Lieferzeitraum, muss ggfs. der Zeitpunkt der Bestandsdatenübermittlung auf einen Zeitpunkt vor der Strukturänderung vorverlegt werden, um Probleme bei der Übermittlung zu vermeiden.

Ändert sich im Zeitraum der Bestandsdatenübermittlung (07.11.2022 bis 08.12.2022) der AGS einer Gemeinde, ist mit dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio Kontakt aufzunehmen.

Über die Kontaktaufnahme wird eine Abstimmung eines vorgezogenen Liefertermins erfolgen bzw. erlangt der Beitragsservice die Information, zu welchem AGS keine und zu welchem AGS stattdessen Daten übermittelt werden.

Zu den Hinweisen über Änderungen von Gemeindestrukturen ist eine E-Mail an das Postfach xmeld@beitragsservice.de zu versenden.

11 Wechsel des Fachverfahrens

In Fällen eines vorgesehenen Wechsels des Fachverfahrens sowie eines Produktwechsels beim gleichen Fachverfahrenshersteller zwischen dem Stichtag des Datenabzugs am 06.11.2022 und dem vorgesehenen Übermittlungstermin, ist per E-Mail (xmeld@beitragsservice.de) mit dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio Kontakt aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Bestandsdatenübermittlung wird dann neu abgestimmt und vorgezogen, um unnötigen Aufwand auf Seiten der Gemeinde und des Fachverfahrens zu vermeiden.

Lieferkonzept – Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörde an die Landesrundfunkanstalten 2022

12 Technische Schwierigkeiten

Bei einer temporären Vollauslastung oder einem anderen temporären Problem des OSCI Postfachs wird dies den Sendern über http Status Code 503 „Service Unavailable“ mitgeteilt. In diesem Fall ist der Datenversand zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraumes noch einmal durchzuführen.

Sollte es zu technischen Schwierigkeiten bei der Übermittlung der Daten kommen, die nicht mit dem Hersteller der Melde- bzw. Versandsoftware geklärt werden können, ist dies dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio per E-Mail an xmeld@beitragsservice.de mitzuteilen.

13 Termine für Nachlieferungen

Soweit eine Nachlieferung (z.B. versäumter Liefertermin) zu realisieren ist, wird um Kontaktaufnahme und Terminabstimmung über xmeld@beitragsservice.de gebeten.

14 Quittierung und RTS

Die Meldebehörde erhält nach der Bestandsdatenübermittlung und formaler Eingangsprüfung eine OSCI-XMeld-Quittierungsnachricht 0928 vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Die Quittierungsnachricht enthält unter anderem Informationen zur Anzahl der übermittelten und der in der Lieferung enthaltenen fehlerhaften Datensätze.

Wurde(n) ein oder mehrere Paket(e) in einer Lieferung mittels OSCI-XInneres-Basismodul Nachricht 0010 zurückgewiesen, muss die Nachlieferung vorzugsweise im festgelegten Übermittlungszeitraum, spätestens jedoch bis zum 30.04.2023, erfolgen. Die Lieferung gilt erst nach fehlerfreier Übermittlung als abgeschlossen.

Aufgrund des eingefrorenen Datenbestands ist die Korrektur eines Fehlers, der die Anpassung des Melderegisters zur Folge hat, innerhalb der Bestandsdatenübermittlung nicht möglich. Die Änderung im Melderegister löst automatisch eine anlassbezogene Datenübermittlung (Nachricht 1400) aus und teilt die Änderung mit.

Auf eine Quittierungsnachricht, in der fehlerhafte⁵ Datensätze mitgeteilt werden, ist immer mit einer erneuten Lieferung zu reagieren.

Diese Lieferung kann zu Recht leer sein, wenn die fehlerhaft zurückgewiesenen Datensätze nicht erneut zu übermitteln sind (bspw. im Fall von Doppellieferungen oder fehlerhaften Datensätzen, die eine Anpassung des Melderegisters zur Folge haben). Die Liefernummer ist hierbei um 1 zu erhöhen.

⁵ Siehe Codeliste LRA RTS-Fehlercodes (Quelle: www.XRepository.de)

Lieferkonzept – Bestandsdatenübermittlung der Meldebehörde an die Landesrundfunkanstalten 2022

Hat die übermittelnde Stelle 30 Tage nach Versand des letzten Datenpaketes keine Quittierungsnachricht erhalten, so sendet diese eine Nachricht an das Postfach xmeld@beitragsservice.de. Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio wird den Sachverhalt umgehend klären.

15 Löschung

Die Frist für die Löschung der Personendatensätze auf Seiten des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio beginnt mit dem Zeitstempel des zuletzt eingetroffenen Paketes einer Lieferung auf dem Intermediär des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Die Löschfrist beträgt ab diesem Zeitpunkt ein Jahr, sofern die Daten für einen Klärungsprozess benötigt werden. Werden die Daten für einen Klärungsprozess nicht mehr benötigt, werden sie umgehend gelöscht.

In der Meldebehörde können die Daten gelöscht werden, wenn die Quittierungsnachricht für die Lieferung keinen Fehler aufweist. Die Daten sind von der Meldebehörde spätestens nach dem 01.05.2023 zu löschen.

16 Anlagen

In den Anlagen 1 bis 5 ist auf Basis des amtlichen Gemeindeschlüssels das Lieferdatum in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (also alle Länder mit > 1 Übermittlungstag) festgelegt.



Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Oberbürgermeister

Stadt Bitterfeld-Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsführer
Herr Küper
Sternstraße 3

39104 Magdeburg

Oberbürgermeister

Verwaltungssitz
OT Stadt Wolfen, Rathausplatz 1

Telefon
03494 6660100

Telefax
03494 66609100

E-Mail
armin.schenk@bitterfeld-wolfen.de

Auskunft erteilt
Herr Schenk

Aktenzeichen
AfSS/220428/Her

Datum
28.04.2022

Mitglied im Ausschuss für Städtebau und Umwelt des DStGB

Sehr geehrter Herr Küper,

im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SGSA am 20.04.2022 hat Frau Ina Rauer, Baudezernentin der Stadt Köthen und Mitglied des Ausschusses für Städtebau und Umwelt des DStGB für den Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt, über ihr Ausscheiden aus dem Berufsleben zum 30.06.2022 informiert. In diesem Zusammenhang scheidet Frau Rauer ebenfalls aus dem Ausschuss für Städtebau und Umwelt des DStGB aus.

Für die Neubesetzung wurde der Amtsleiter für Stadtentwicklung und Strukturwandel der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Herr Stefan Hermann, vorgeschlagen, welcher bereits als Stellvertreter für Frau Rauer berufen ist. Die Bereitschaft von Herrn Hermann zur ständigen Mitarbeit im Ausschuss für Städtebau und Umwelt des DStGB liegt vor.

Diese Bereitschaft findet meine vollste Unterstützung. Ich schlage daher vor, Herrn Stefan Hermann für diese Stelle zu benennen. Ich sehe darin auch eine Würdigung seiner langjährigen sachlichen und konstruktiven Mitarbeit im BPUA des SGSA und als bisheriges stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Städtebau und Umwelt des DStGB. Als Vorsitzender des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des SGSA kann Herr Hermann zudem die Belange der Kommunen in Sachsen-Anhalt im DStGB entsprechend vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schenk
Oberbürgermeister

Hausadresse:
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 6660 0
Fax: (03494) 6660 111
Internet: www.bitterfeld-wolfen.de
E-Mail: info@bitterfeld-wolfen.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN DE71 800537220034 0040 73
BIC NOLADE21BTF
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE89 120300000000 8934 53
BIC BYLADEM1001

Sprechzeiten:
Montag: 9-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 9-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: Geschlossen
Donnerstag: 9-12 und 13-16 Uhr
Freitag: 9-12 Uhr

Wir haben den Bogen raus.

